

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier** **Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes Stufe 4**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 den Lärmaktionsplan Stufe 4 beschlossen. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Lärmaktionsplanung der Gemeinde Niederzier**

Die Europäische Union hat mit der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen. Als Ziel sind darin die Verhinderung, Minderung und Vorbeugung schädlicher Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm festgeschrieben.

Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von fünf Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig. Demnach ist auch die Gemeinde Niederzier nunmehr erstmalig verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) stellt dazu die erforderlichen Daten im Rahmen der Lärmkartierung für die Nicht-Ballungsräume zur Verfügung. Seit 2012 werden außerhalb von Ballungsräumen im 5-Jahres-Turnus Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr, Schienenstrecken des Bundes mit mehr als 30.000 Zugbewegungen/Jahr und Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr kartiert.

Die Lärmkarten der 4. Runde sind im Umgebungslärmportal NRW unter dem nachfolgenden Link <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht.

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Link <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>.

### **Lärmaktionsplan der Gemeinde Niederzier Stufe 4**

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre mit Veröffentlichung der aktualisierten Lärmkarten zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz(BImSchG)).

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Ein wesentlicher Aspekt der Umgebungslärmrichtlinie ist die Information und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung von Lärmaktionsplänen. Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG soll die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuarbeiten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.12.2023 bis einschließlich 14.01.2024 statt. Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung fand sodann im Zeitraum vom 15.03.2024 bis 26.04.2024 statt.

## **Lärmaktionsplan der Gemeinde Niederzier Stufe 4 beschlossen**

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Niederzier wurde mit Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen am 01.07.2024 vom Rat der Gemeinde Niederzier beschlossen. Damit tritt der Lärmaktionsplan Stufe 4 in Kraft. Bei Vorliegen bedeutsamer Entwicklungen für die Lärmsituation - ansonsten alle fünf Jahre - wird der Lärmaktionsplan der Gemeinde Niederzier überprüft und fortgeschrieben.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Niederzier Stufe 4 liegt ab sofort in der Abteilung für Bauen und Planen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 6, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags-freitags, jeweils von	08.00 – 12.30 Uhr
sowie dienstags von	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags von	14.00 – 18.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier zu veröffentlichen. Zum einen über die Internetseite <https://www.niederzier.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik „Bekanntmachungen rechtskräftige Bauleitpläne“ sowie über <https://www.niederzier.de/bauleitplanung> unter der Rubrik „Rechtskräftige Bauleitpläne“.

Niederzier, den 02.07.2024  
Der Bürgermeister

gez. Rombey

### **Bestätigung**

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates vom 01.07.2024 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 02.07.2024  
Der Bürgermeister

gez. Rombey